Sehr geehrte Damen und Herren,

Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Ende der Kernsperrfrist beginnt die Düngesaison 2019. Durch die trockene Witterung im Jahr 2018 sind die Erträge oftmals hinter der Ertragserwartung zurück geblieben. Das bedeutet, dass ein Teil der gedüngten Nährstoffe nicht von den Pflanzen aufgenommen wurde und damit im Boden verblieben ist. Zudem war der Herbst nicht nur trocken, sondern auch warm. Nach der Wiederbefeuchtung des Bodens kam es zu einer erheblichen N-Freisetzung. Dies lässt sich auch an unseren Bodenproben aus dem Beratungsraum erkennen. Sowohl im Herbst 2018 als auch zu Jahresbeginn 2019 wurden vergleichsweise hohe Nmin-Werte festgestellt, wie in Grafik 1 dargestellt ist.

Grafik 1: Vergleich der Nmin Werte der Herbst- Beprobungen und der Nmin Werte der Beprobungen im Frühjahr des Folgejahres (0-90cm) im Bereich Reinheimer Hügelland der vergangenen Jahre. 2019: Wert nur vorläufig.

Damit hat das Jahr 2018 auch Auswirkungen auf die Düngung im Jahr 2019. Zwar wurde ein Teil des Stickstoffes bereits durch den Niederschlag verlagert, allerdings befinden sich immer noch erhebliche N-Mengen im durchwurzelbaren Bereich in der Ackerkrume. Diese werden je nach Verlagerungstiefe im Vegetationsverlauf für die Kulturpflanzen verfügbar und müssen damit bei der Bemessung der Düngergaben beachtet werden. Da das Wurzelwachstum für das Erschließen der Düngerreserven im Boden maßgebend ist, muss daran die bestmögliche Düngestrategie angepasst werden. Das bedeutet, dass schwache Bestände frühzeitig angedüngt werden sollten, während bei gut entwickelten Beständen die erste Gabe reduziert werden sollte. Im weiteren Vegetationsverlauf ist in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bestände eine Anpassung der weiteren Gaben erforderlich, um den Rahmen der Düngebedarfsermittlung nicht zu sprengen.

Bitte beachten Sie unbedingt die Dokumentationsverpflichtungen. Vor der ersten Düngegabe muss nach Cross Compliance die Düngebedarfsermittlung angefertigt werden. Dabei ist neben anderen Faktoren der Stickstoff im Boden (Nmin) zu beachten. Als Datengrundlage hierfür können die vorliegenden Nmin--Ergebnisse von eigenen Flächen oder Daten der Vergleichsflächen der AGGL werden. Bitte beachten Sie unbedingt, dass düngungsrelevante Vorgaben aus WSG-Verordnungen oder Kooperationen (z.B. Nachlieferung aus der organischen Düngung), in jeden Fall anzuwenden sind. Die errechnete Düngebedarfsermittlung stellt die Düngungsobergrenze dar. **Sie darf in keinem Fall überschritten werden!**

Viele Betriebe setzen bei der ersten Düngergabe im Frühjahr organische Dünger wie Gülle oder Gärreste ein. Die guten Bedingungen der letzten Tage wurden teilweise schon für die erste organische Düngegabe genutzt. Durch die weite Streuung der Inhaltstoffe können Tabellenwerte weit von den tatsächlichen Nährstoffgehalten der Wirtschaftsdünger abweichen und damit zu Fehlbemessung der Düngegaben führen. Vor der Ausbringung der betriebseigenen Dünger ist es deshalb sinnvoll, deren Nährstoffgehalte zu analysieren. Einerseits, um damit eine bedarfsgerechte Pflanzenversorgung sicherzustellen und andererseits durch eine erhöhte Düngeeffizienz aus vorhandenen Düngern, Einsparungen beim Mineraldüngerzukauf zu erreichen. Die Nährstoffausnutzung lässt sich außerdem durch bekannte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis besonders durch bodennahe Ausbringung verbessern.

Für Betriebe, die mehr als 50 GV oder mehr als 2,5 GV/ha halten **ODER** einen N- Anfall von 750 kg aus eigener Tierhaltung haben und mehr als 750 kg N aus fremden Wirtschaftsdüngern aufnehmen **ODER** eine Biogasanlage betreiben und in einem funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, der verpflichtet ist eine Stoffstrombilanz zu erstellen**, ist zusätzlich zur DBE und dem betrieblichen Nährstoffvergleich außerdem eine Stoffstrombilanz anzufertigen.**

 Außerdem sind bei der Abgabe/ Aufnahme von Wirtschaftsdüngern Lieferscheine anzufertigen, um eine Rückverfolgbarkeit der Nährstoffströme zu gewährleisten. Betriebe, die an der Nährstoffbörse der AGGL teilnehmen, können bei den Dokumentationsverpflichtungen (DBE, Stoffstrombilanz, Lieferscheine für Wirtschaftsdünger) unterstützt werden. Die Dokumentation und Bemessung der Düngegaben erfolgt dabei schlagspezifisch nach Vorgabe des Bewirtschafters unter Beachtung der zugrunde liegenden Regularien.